

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 15. November 1850.

46.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. G. Klincksch und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction

### Generalverordnung, das Verbot des fernern Vertriebes der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung betr.

Die Kreisdirection zu Dresden hat sich bewogen gefunden, den fernern Vertrieb der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung, nachdem einzelne Nummern derselben zu drei verschiedenen Malen wegen darin befindlicher, im aufreizendsten Tone geschriebener, die Ehre sächsischer Justiz- und anderer Behörden auf's Gröblichste verletzender und sogar die unwürdigsten Angriffe auf das Staatsoberhaupt enthaltender Artikel auf Grund von §. 1 der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend, zu Beschlagnahmen Veranlassung gegeben haben, innerhalb ihres Verwaltungsbezirks gänzlich zu untersagen.

Da nun dieses Vertriebsverbot in der vorausgegangenen dreimaligen Beschlagnahme nach §. 2 der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend, vollständige Begründung findet, der Zweck der Maaßregel aber nur dann erreicht werden kann, wenn dieselbe auch auf die übrigen Kreisdirectionsbezirke ausgedehnt wird, so hat das Ministerium des Innern beschlossen, daß von der Kreisdirection zu Dresden für ihren Verwaltungsbezirk ausgesprochene Verbot des fernern Vertriebes der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung auch auf die Verwaltungsbezirke der Kreisdirectionen zu Leipzig, Zwickau und Budissin und somit auf das ganze Land auszudehnen.

Demgemäß erhalten die letztgenannten Kreisdirectionen, so wie sämmtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des Landes hiermit Anweisung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt werde, genaue Obacht zu führen und, wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche angetroffen werden, mit Beschlag belegen zu lassen, auch gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in sämmtlichen bezeichneten Zeitschriften des Landes abzudrucken.

Dresden, den 1. November 1850.

Ministerium des Innern.  
von Friesen.

#### Eine politische Betrachtung.

Im Augenblicke, wo wir an der Schwelle eines Bürgerkriegs angelangt sind, möchte es nicht ohne Interesse sein, einen Blick rückwärts zu thun

und die letzte Vergangenheit noch einmal an der Erinnerung vorüber zu führen.

Daß seit dem Mai des Jahres 1849 die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten wieder ganz in die Hände der Regierungen übergegangen, während